



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

82. Abschnitt. Die Freien und die Schöffen

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

82. Abschnitt.

Die Freien und die Schöffen.

Den Ausgangspunkt der Erörterung über Freie und Schöffen bildet die vorangegangene Untersuchung über das Freigut. Sie lässt bereits erkennen, dass die Eintheilung der Freiheit, wie sie der Sachsenspiegel giebt, in die drei Klassen der schöffenbaren Leute, der Pflughaften und der Landsassen, für die Länder links der Weser nicht zutreffend ist. Wir besitzen zum Glück in dem Stadtrecht von Herford¹⁾ eine Aufzeichnung, welche uns belehrt, wie man dort die Sachlage anschaute. Es ist verfasst unter dem vollen Einfluss des Sachsenspiegels, dem es sich nach Möglichkeit anschliesst, und wie dieser lehrt: »Vriheit de is aver drierhande«, so handelt auch dort der betreffende Abschnitt »Van dryer hande vryheit« und beginnt: »Nu mach men merken dryerleye vryen«. Aber die Eintheilung und Bezeichnung weicht wesentlich vom Sachsenspiegel ab, obgleich der Verfasser sich abquält, seine Aufstellungen wenigstens durch einzelne aus dem Zusammenhang gerissene Sätze seiner unfehlbaren Quelle zu erhärten und zu erläutern.

Auch er beginnt mit den Schöffenbaren: »De ersten heten schepenbare vryen. darvan leret dat Sassenrecht in dem derden boke cap. 54«²⁾, das ist § 1 des 54. Artikels des dritten Buches.

»De anderen hetet vrye lantsaten, darvan leret dat Sassenrecht in dem ersten boke cap. 16«³⁾. Die Belagstellen sind Sp. I Art. 16 § 1, III Art. 73 § 1 und III Art. 80 § 2.

»De derden vryen syn, de horen in ene vrye graveschap. darvan leret dat Sassenrecht in deme sulven capitel (III Art. 81 § 1.): Toghat aver de schepene binnen eyner graveschap, de koning mot wal des rikes denstman vry laten mit ordelen unde to schepenen

¹⁾ Wigand Archiv II, 16 ff.; vgl. oben S. 175.

²⁾ Die weitere Ausführung lautet: »Len an gherichte mot neman hebben he nesy schepenbar vry. unde dat he dem koninge hulde do na vryes mannes rechte [und] bi den hulden sik vorpleghe, wan men tughes an eme tut«.

³⁾ Neman nemach ander recht erwerven, dan em angeboren is. Sunder den eghenen man den men vry let de beholt vryer lantsaten recht. — Nympt en vrye schepenbare wif enen ereghelden (Sp. biergelden) eder enen lantsaten unde wint se kindere by eme, de enzint er nich evenbordich an bote unde an wereghelde, wente se hebbet eres vader recht unde nicht erer moder. darumme nemet se der moder erve nicht, noch nenes mannes, de ere mach sy van moder halven. — Let de koningh oder en ander here sinen denstman eder sinen eghenen man vry, de beholt vryer lantsaten recht.

dar maken, dor dat men rechtens bekome unde koninghes ban dar holden moge«.

So bringt der Verfasser eine eigenthümliche und willkürliche Mischung des entlehnten Fremdartigen mit den ihm geläufigen That- sachen zu Stande. Aus dem Sachsenspiegel entnahm er die Ein- theilung der Freien in drei Gruppen, aber die dort gebrauchten Bezeichnungen »scepnbare, plechhaften, lantseten« mit den ihnen zugeschriebenen Eigenschaften konnte er nur theilweise mit den Ver- hältnissen, in denen er lebte, vereinigen. Nach diesen gestaltet er selbständig seine Eintheilung in »Schöffenbarfreie, freie Landsassen und Freie, welche in eine Freigrafschaft gehören«. Indessen der Sachsenspiegel durfte dabei nicht unberücksichtigt bleiben und so greift er aus ihm einige Stellen heraus, in welchen von Freischöffen- baren, freien Landsassen und Grafschaft die Rede ist, unbekümmert, ob sie auch passten. So sind die Sätze, welche er über die Land- sassen zusammenschreibt, für ein städtisches Rechtsbuch mehr als gleichgiltig.

Was die im Sachsenspiegel erwähnten »Birgelden« seien, wusste der Schreiber kaum, da der Name in Westfalen nur am Ende des elften Jahrhunderts im Osnabrückischen in vereinzelt Urkunden vorkommt, (oben S. 169).

Das Wesentliche für uns ist das, was der Verfasser des Rechts- buches aus selbständiger Kenntniss giebt, die drei Stände. Die Schöffen- barfreien zwar, welche er einmal in seinem Leibbuch vorfand und die diesem so geläufig sind, mögen ihm wohl etwas Kopfzerbrechen gemacht haben. Denn der Name kommt in Westfalen nur selten vor. Von einem »homo libere conditionis, quod in vulgari scepnbare vocatur«, erwarb 1233 das Kloster Willibadessen einen Mansus, welchen jener und seine Erben »jure libertatis de manu nostra (der Grafen von Everstein) tenuerunt«¹⁾. Die »sex viri ydonei et fide digni, qui vulgariter sentbere appellantur,« welche 1291 in einem Schreiben des Bischofs Otto von Paderborn und des Grafen Ludwig von Arnsberg an den Erzbischof Siegfried von Köln erwähnt werden, sind wohl als Schöffenbarfreie zu betrachten²⁾. Der bischöflich- münstersche Freigraf bezeugt 1340 einen Verkauf, welcher vor seinem Freistuhl in Gegenwart des Fronen und dreier genannten »dicti vriscepnbare lude seu vrien« vollzogen worden ist. Vor dem

¹⁾ Wilmans IV N. 221; vgl. oben S. 377.

²⁾ Seib. N. 438; vgl. Stobbe in Zeitschrift für deutsches Recht XV, 105.

Merfelder Freistuhl werden 1385 neun »scheppenbare lude« darunter ein Freigraf »tho tuchluden gekoren«¹⁾. In der Nähe sind auch 1399 drei »gude schepenborn lude« Zeugen einer Handlung des Sendener Freigrafen Werner Stock, welcher die durch Hermann von Merfeld vollzogene Stiftung einer Memorie in der Kirche zu Dülmen bezeugt²⁾. Auch in der benachbarten Heiden-schen Freigrafenschaft waren 1404 bei der Verpfändung des Freistuhls zu Hesseking gegenwärtig zwei »gekaren vryscepenbar gerichtes-lude, dar dyt gekaren dynck geseten was«³⁾. Kurt von Langen behauptet 1433, Urtheil dürfe vor einem Freistuhl nur weisen einer, der dort dingpflichtig und ein schöffenbar Freier oder Königs-freier des Stuhles sei⁴⁾.

Im Lippischen werden 1438 auch die Dingpflichtigen des Gogerichtes »schespegeboren koningsfrygge« genannt⁵⁾. Auch am Gogericht zu Harstehausen nahmen 1451 drei »fryschepenbair mans« Theil, während in demselben Jahr neunzehn »schiltburdighe mans und vele meer vryschepenbair mans« dem Freigerichte zu Wettringen beiwohnten⁶⁾. Endlich erfragt 1459 der Merfelder Freigraf ein Urtheil, wie man einen »vryscepenbar man« aus seinem Freischöffenrechte setzen könne⁷⁾.

Der Ausdruck bedeutet also nichts anderes, als einen gewöhnlichen Freien oder Stuhlfreien oder Freischöffen. Die Auszeichnung, welche der Sachsenspiegel den Schöffenbarfreien beilegt, als einem besonderen Stande, war in Westfalen unbekannt. Der Verfasser des Herforder Stadtrechtes kann höchstens an Fürsten, Grafen und freie Herren, welche Gerichtsbarkeit vom Könige hatten, gedacht haben.

Am meisten interessirten ihn offenbar die freien Landsassen, denn zu ihnen gehören auch die Stadtbürger (S. 13 § 6). Auch die Freigelassenen, die für die Städte Bedeutung hatten, vergisst er nicht zu erwähnen.

Solche freie Landsassen sind offenbar die grosse Masse derer, mit denen als Besitzern von Eigengut wir schon zu thun hatten. Es sind die »Freien, liberi«, welche als Schöffen und Zeugen der

1) K. N. 145; Niesert II N. 73.

2) Habelsche Sammlung in München, Abschrift im MSt.

3) K. N. 195.

4) Abschnitt 58.

5) Lipp. Reg. 1974.

6) Tadama Beil. 8 S. 199.

7) Ztschr. III, 73.

Freigerichtshandlungen auftreten, »qui vulgariter vriggen dicuntur«. Sie können über ihren Besitz frei verfügen, wenn auch die Auflassung vor dem Freigericht die alte Regel ist, und bedürfen zu dessen Veräußerung keiner Erlaubniss des Grafen oder seines Stellvertreters. Sie entrichten von ihrem Gute dem Grafen keine Abgabe.

Möglich, dass unter ihnen sich manche ehemalige Schöffenbarfreie befanden. Darauf deutet vielleicht die Bestimmung der Münsterschen Synode von 1230, dass der persönliche Reinigungseid des Freien genüge, während Ministerialen sich mit der dritten Hand reinigen müssen¹⁾. Aber sonst ist der alte Begriff erloschen, und man kann demnach nicht sagen, wie das in der Regel geschieht, die Freigerichte hätten deswegen in Westfalen ihre eigene Stellung behauptet, weil sich hier die alte Freiheit und mit ihr das alte Kaisergericht länger erhalten hätte²⁾.

Im Mittelalter hat man diese Vorstellung nicht gehabt. Die Geschichtsschreiber, wie Heinrich von Herford und Dietrich von Niem berichten, wie Karl der Grosse einen bedeutenden Theil der Sachsen vertrieb, welche weiter im Osten sich neue Wohnsitze suchten, und an ihre Stelle neue Ansiedler aus Franken und anderen Theilen des Reiches setzte. Dem sächsischen Lande gab er neue Herren: »regionis totius proprietatem clero dedit, ut videlicet patriam illam in fide Christi et fidelitate regis manutenerent«. »Unde de dar bleven, de gaf he meest den anderen, de her darin satte, tho eghen. Unde also sind noch mer egener lude in Westphalen dan in yenigem dele Dudesches landes«³⁾. Noch schärfer spricht diese Meinung Johannes de Essendia aus: »Extunc Saxones ultra Wyseram versus orientem manentes Ostphali, versus occidentem vero Westphali nuncupantur. Hii autem qui vel inercia vel amore patrie in terra remanserunt, scilicet in Westphalia, in servitutum redacti sunt per regem. Et hec est causa tot servorum in illa nacione, qui de Saxonibus originem traxerunt«⁴⁾.

Die Freien des Freigerichts setzten sich aus verschiedenen Bestandtheilen zusammen. Schon in der ländlichen Bevölkerung gab es mancherlei Gattungen. Man rechnete später zu ihnen, wie der nächste Abschnitt zeigt, Alle, welche einen eigenen Rauch, d. h.

¹⁾ K. N. 133.

²⁾ So Wächter 13 und fast alle älteren und neueren Forscher.

³⁾ Henr. de Hervordia ed. Potthast 30; Dietrich von Niem Privilegia bei Schard De jurisdictione 802; Berck 468.

⁴⁾ Scheidt Bibl. Goett. I, 63.

ein eigenes Haus, hatten. Erzbischof Philipp I. gab 1186 den Litonen der Oberhöfe bei Soest mancherlei Rechte, »ut et ipsi in loco suo multiplicentur et qui liberi sunt, ad eorum consorcium transire non abhorreant«, und darunter auch: »ut coram comite, qui vrigreve dicitur, sive advocato loco liberorum sentencias proferant, advocati esse possunt et patroni causarum«¹⁾. Oft wurde auch Dienstmanns- oder höriges Gut zum Eigengut umgewandelt (oben S. 366).

Zu den Freien traten auch die zahlreichen Freigelassenen, und damit mag theilweise zusammenhängen, dass Freilassungen oft vor dem Freigerichte erfolgten. Herzog Magnus von Braunschweig giebt 1340 eine Erläuterung der Rechte, welche ein Freigelassener erwirbt, sie dürfen: »emere vendere donare contrahere, in iudicio stare, ordines recipere et testamentum facere, acsi ab ingenuis parentibus essent nati«²⁾. Das wird auch für Westfalen stimmen. Die persönliche Freiheit war an Besitz nicht gebunden.

Auch die Ministerialen sind den Freien vollkommen gleichgestellt; verwalteten sie doch bereits im zwölften Jahrhundert Freigrafschaften. Endlich zählen die Bürger der Stadt schon früh zu den Freien.

Der Begriff der Freiheit ist also ungemein weit ausgedehnt. Daher war es später, als aus allen Theilen Deutschlands Leute nach Westfalen zogen, um Freischöffen zu werden, sehr leicht, diese Würde zu erreichen.

Statt »liber« wird manchmal »libertinus« gesagt, auch in Zusammensetzungen, wie »jus libertinum, comes libertinus«. Abgesehen davon, dass schon 1182 Simon von Teklenburg »cum collaudatione libertinorum et ministerialium suorum« eine Schenkung macht, beschränkt sich der Gebrauch des Wortes auf die Grafschaften Hoya und Schaumburg und die Länder südlich der Lippe. Namentlich in den Freigrafschaften Büren und Erwitte und deren Nachbarschaft heissen die Freien bis in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts fast regelmässig »libertini«, vereinzelt auch in den Grafschaften Mark, Arnsberg, Bilstein. Gegen 1350 verschwindet diese Nebenform, welche nur örtlich in Uebung war und keine besondere Bedeutung enthielt.

Die dritten Freien, so sagt das Herforder Stadtrecht, sind die, welche in eine Freigrafschaft gehören. Auf anderem Wege haben wir ihren Bestand bereits im vorigen Abschnitt nachgewiesen. Sie

¹⁾ Seib. N. 90.

²⁾ Sudendorf II N. 182.

haben einen vom Stuhlherrn abhängigen Besitz als erbliches Lehen, über welchen sie nur mit dessen Erlaubniss verfügen dürfen, wie sie ihr persönliches Verhältniss nur mit jenes Einwilligung lösen können. Ihr Gut ist bestimmten Abgaben unterworfen, es gehört zum *Dominium*¹⁾ und zur Freigrafschaft (*pertinentia* oder *spectantia ad com.*). Was über diese verfügt wird, trifft sie mit, sie werden mit eingeschlossen in den Verkauf, und wenn, wie so oft, die Freigrafschaften veräussert werden zusammen mit den freien Gütern und den Freien, so sind diese Stuhlfreien gemeint²⁾. Es kommt sogar vor, dass sie allein verkauft werden, während der Stuhlherr sich die Gerichtsbarkeit der Freigrafschaft vorbehält³⁾. Sie heissen daher auch nach ihrem Herren Freie des Grafen von Teklenburg, des Bischofs von Münster, auch »*homines ligii*«⁴⁾.

Die Stuhlfreien haben dem neuen Herrn Huldigung zu leisten und sind ihm Gehorsam schuldig. Als die Gebrüder von Heiden 1404 einen Freistuhl versetzten, mussten Freigraf, Freifrone, Bote und die Freien, welche in die Herrschaft von Heiden gehörten, dem nunmehrigen Stuhlherrn huldigen nach Freischöffenrecht, ihnen zu richten und rechte Verbotung zu thun⁵⁾. Graf Adolf von Ravensberg versprach sogar seinem Vater, dem Herzog von Berg, wenn dieser der freien Leute bedürfe, sie ihm in sein Land zu schicken⁶⁾. Ihre vornehmlichste Pflicht ist eben, das Gericht zu besitzen, grade wie auch die Freigrafen für den neuen Herrn verpflichtet werden⁷⁾; die Stuhlfreien bilden den festen Bestand des Gerichtes.

Eine merkwürdige Art von Freiheit ist in diesen zur Freigrafschaft gehörigen Leuten vertreten. Kein Wunder, wenn frühere Forscher sich mit ihr nicht abfinden konnten⁸⁾.

Wie gross die Zahl der Freistuhlgüter und Freien gewesen sein mag, lässt sich nicht erkennen; die wenigen Nachrichten, welche vorliegen, zeigen indessen, dass grosse Unterschiede zwischen

¹⁾ *Bonorum sive feodaliū sive ministerialium sive eorum, que vrigguth vulg. vocantur, ad dominium cometie nostre de Arnesberg antiquitus pertinentium*, Seib. N. 513.

²⁾ K. N. 161: *homines liberi dictorum mansornm u. s. w.*

³⁾ Lacomblet III N. 132.

⁴⁾ W. N. 1597; vgl. vorigen Abschnitt.

⁵⁾ K. N. 195; vgl. Lacomblet III N. 913; Köster II, 171.

⁶⁾ Lacomblet III N. 1053.

⁷⁾ Vgl. oben S. 362 und ausser den in Anm. 1 angegebenen Stellen noch Köster III, 39; Lipp. Reg. 2342.

⁸⁾ So noch Wilm. IV, 147.

den einzelnen Freigrafschaften obwalteten. Aufschluss geben namentlich einige Verkaufsbriefe, da sie die Freigüter besonders erwähnen. Die Freigrafschaft der Melderich zählte um 1340 25 Freie, zu der von Wiheringhusen gehörten 1483 8 Hufen Landes¹⁾. Die Freigrafschaft Heppen hatte 1359 neun Freigüter, zur Soester Freigrafschaft zinsten 1505 etwa 15 Grundstücke²⁾. In der Herrschaft Büren gab es 1566 gar keine Freigüter mehr³⁾. In Bilstein und Fredeburg müssen viele Freigüter bestanden haben, ebenso in der Gegend von Altena. In dem vierten Theile der Freigrafschaft Hundem, welcher 1395 verpfändet wurde, waren gegen 20 Freie⁴⁾. Zahlreiche Freigüter in einem Theile der Volmarsteiner Grafschaft nennt der Verkaufsbrief von 1392⁵⁾. In der Rinkerodeschen Grafschaft waren um 1400 über dreissig Freie, dem Stuhle zu Wilshorst dienten 1476 elf Stuhlfreie⁶⁾. Die Freigrafschaft Wesenfort enthielt am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts 17 Freigüter, von denen die meisten in den Händen von Adeligen waren, der abgezweigte Stuhl zu Nortkirchen hatte nur einen Freien. Die Bürensche Freigrafschaft zu Ascheberg begriff neun freie Güter. Zum Stuhl am Vockengraven gehörten vier Höfe, zu denen der Stadt Münster nur zwei. Die Raesfelder hatten vier Freihöfe und Güter, die Freibank zu Erler sechs Freie⁷⁾. In den Freigrafschaften von Heiden und Gemen sassen, wie es scheint, sehr viele Freie. Die erstere umfasste, wenn eine Nachricht so recht gedeutet ist, gegen 70 Höfe⁸⁾. Die oben S. 11 besprochenen Klevischen Freien auf dem Braem stehen vielleicht auch im Zusammenhang. Dagegen hatte die Ringenbergsche Freigrafschaft in Dingede und Brunen nur drei Freigüter, die Dülmener am Ende des sechzehnten Jahrhunderts auch nur zwei und die von Laer schon im dreizehnten Jahrhundert drei Freie und ein freies Gut⁹⁾. Zu der Freigrafschaft auf dem Goy gehörten 1255 fünf freie Häuser¹⁰⁾. Im Kirchspiel Beelen wohnten

1) UB. Waldeck 39 ff.; Ztschr. XXI, 302.

2) Seib. N. 751; Tross N. 26.

3) Ztschr. XLIII, 2, 12.

4) Ztschr. XXIX, 89 ff.; Sommer Handbuch über die bäuerlichen Rechtsverhältnisse (Hamm 1830) S. 146 ff.; Westphäl. Magazin 1799.

5) Lacomblet III N. 132.

6) Kindl. Volmestein II S. 294; K. N. 215.

7) K. N. 171, 172, 175, 182, 192 A, B.

8) Vgl. oben S. 13.

9) Niesert II N. 34; Ledebur Archiv X, 163; W. N. 1063, 1069.

10) Sloet N. 775.

1269 vierzehn Freie, von denen einer Glöckner war und ein Mansus wüst lag; im sechzehnten Jahrhundert waren hier allein in dem ganzen Amte Sassenberg noch Freistuhlgüter und Stuhlfreie vorhanden¹⁾. Die Korffsche Freigrafschaft in Vadrup war mit 13 freien Höfen ausgestattet²⁾. Der Teklenburgischen Freigrafschaft in den Kirchspielen Bramsche, Osterkappeln und Essen unterstanden 1352 neun Häuser³⁾.

Diese Uebersicht genügt, um den Sachverhalt einigermaßen erkennen zu lassen. So lückenhaft und unvollständig die Angaben sein mögen, sie zeigen, dass diese Klasse von Freien nirgends erheblich ins Gewicht fallen konnte.

Der Ursprung der Stuhlfreien reicht in frühe Zeiten hinauf. Wie man die Freigerichte an Karl den Grossen anknüpfte, so glaubte man auch, er habe Freie mit Gütern und Höfen ausgestattet, um dem Stuhle zu dienen⁴⁾. Es scheint, dass ihr Ursprung auf zwei Wurzeln zurückführt. In der Eversteinschen Grafschaft, wenn auch in dieser allein, werden sie Schöffenbare genannt, überall aber liegt ihnen die besondere Verpflichtung ob, beim Gericht mitzuwirken. Wahrscheinlich verknüpfte sich die Pflicht zum Schöffenamt für das gebotene Ding schon in alter Zeit mit bestimmten Gütern und daraus entwickelte sich eine dauernde Verbindung dieser mit dem Grafen. Vielleicht genügte es, wenn der Besitzer der »curtis« nur einen Freien stellte und dazu einen zum Haupthofe gehörigen Mansus bestimmte. Die Sonderstellung, welche die Freigrafschaft allmählig erhielt, hat dieses Verhältniss dann verschärft. Aber ausserdem waren die Grafschaften ausgestattet mit ihnen überwiesenen Gut, dem Grafengut, wie es der Sachsenspiegel nennt. Die dazu bestimmten Grundstücke bewahrten, schon um dem Gerichtszwecke dienen zu können, die Freiheit oder wurden mit Freien wieder besetzt. Jedenfalls konnte es der Graf ursprünglich nicht veräussern, erst später gewann er die Möglichkeit dazu. Ihm lag die Besetzung der Güter, der Genuss der Einkünfte ob und so entwickelte sich die eigene Art von Lehnsverhältniss späterer Zeit. Als dann die Freigrafschaften ausgeschieden, verleht und veräussert wurden, musste der alte Bestand vielfachen Aenderungen unterliegen und

1) W. N. 841; Ledebur Archiv X, 269.

2) MSt. Mscr. II, 25 S. 17.

3) MSt. Teklenburg N. 53.

4) Hahn 608.

daher mag zum Theil die grosse Ungleichheit in der Anzahl von Freigütern herrühren.

Als Mitwirkende und Zeugen des Gerichtes erscheinen ständig die »Liberi«, zu denen in der ältesten Zeit auch die »Nobiles« gerechnet werden; erst allmählig seit dem zwölften Jahrhundert beschränkt sich die Bezeichnung auf die gewöhnlichen Freien der verschiedenen Gattungen.

Neben und unter ihnen treten die Schöffen auf. Eine Urkunde des Abtes Lambert von Werden von 1148, aus der rheinischen Nachbarschaft, zählt auf: »necnon et septem de illis, quos liberos scabinos vocamus, ad hunc comitatum pertinentes«¹⁾. Dann folgt 1170 eine Helmarshausener Urkunde: »cum multis nobilibus et liberis qui appellantur skipenen«²⁾. Ob die »scabiones«, welche 1150 der Graf Heinrich von Teklenburg sowie »multos tam ex clero quam ex populo presente, nobiles ac liberos, iudices et scabiones, ministeriales ac cives« zu einem Placitum versammelte, Schöffen des Freigerichtes oder Schöffen der Stadt Osnabrück waren³⁾, mag dahin gestellt sein, doch möchte ich mich für erstere Annahme entscheiden. Die Stiftungsurkunde für Kloster Marienfeld von 1185 gedenkt der Zustimmung der Schöffen: »sententia et consilio scabinorum annuente«, und spätere aus demselben Kloster hervorgegangene Schriftstücke brauchen noch ein Jahrhundert lang gern die Wendungen »juxta« oder »secundum legem (consuetudinem) scabinorum« oder »scabinorum astipulante assensu«⁴⁾, die dann im vierzehnten Jahrhundert ersetzt werden durch die Redensart: »scabinis astantibus (et factum approbantibus)«⁵⁾.

Einmal werden die Schöffen als »legitimi« bezeichnet⁶⁾, häufiger ist der Zusatz »liberi«, wie er schon 1148 vorkam, aber auf echt westfälischem Boden erst 1257 in Dortmund begegnet. Doch ist das Zufall, da der Ausdruck »liber scabinus« sicher ebenso alt ist, wie »liber comes« u. dgl. Dasselbe gilt von der deutschen Form: »vrieschepene«, der gerade hundert Jahre später, 1357 zum ersten Male urkundlich auftritt⁷⁾. Am gewöhnlichsten ist aber bis zum Ende

1) Lacomblet I N. 364.

2) Wigand 223.

3) Wie Mittheilungen Osnabrück V, 3 angenommen ist.

4) Erh. C. N. 451 f.; K. N. 38; W. N. 192, 1332, 84, 1705.

5) W. N. 1646; K. N. 106, 110, 114 u. s. w.

6) In der mehrfach angeführten Marienfelder Urkunde von 1197, K. N. 107.

7) Rübeler N. 105; K. N. 156.

des vierzehnten Jahrhunderts das einfache »Schöffe«; erst im fünfzehnten Jahrhundert heisst es meist »Freischöffe«.

Dass Schöffen und Beiständer des Gerichtes im dreizehnten Jahrhundert oft »Vemenoten« genannt wurden, wissen wir bereits.

Wenn bald nur »liberi«, bald nur »scabini« als Gerichtshelfer erscheinen, werden auch beide nebeneinander genannt. Eine Urkunde für Kloster Welver von 1250 nennt als Gegenwärtige, nachdem sie bereits mehrere Personen, darunter einzelne Freie namentlich angeführt hat: »et alii quam plures liberi, scabini, clerici, milites, quorum testimonium inducimus«¹⁾. Eine durch Bischof Otto II. von Münster 1253 ausgestellte Urkunde erklärt, dass der Verkauf vom Freigrafen Albero bestätigt worden sei »ex conniventia omnium scabinorum, qui aderant et eorum qui dicuntur libere conditionis«²⁾. Ebenso in anderen Schriftstücken dieser Jahre: »scabini et liberi, scabini et libertini eidem comitie pertinentes, liberi et scabini nostri«. Graf Otto von Everstein scheidet 1298 scharf: »mediantibus — nostris scabinis liberis videlicet (fünf), insuper liberis nostris hominibus« (zehn)³⁾.

Anderweitig wird wieder »scabinus« als identisch mit »liber« erklärt. Vor Konrad von Rudenberg wird 1254 ein Kauf vollzogen »presentibus scabinis et liberis«; unter den testes steht Konrad zuerst, dann folgen als »scabini qui dicuntur vrygen«⁴⁾ zuerst der Vogt des Klosters Welver, dann der Arnsberger Dinggraf Ambrosius de Embere, darauf zehn Angehörige der Rudenberger Grafschaft. Graf Gottfried III. von Arnsberg vollzieht 1262 eine Freigerichtshandlung »coram eis, qui dicuntur liberi nostri«; in der Zeugenreihe aber steht zuerst der Freigraf, zwei »scabini« und darauf mehrere »liberi«⁵⁾. Bei einer Freigerichtshandlung in der Grafschaft Limburg 1343 sind zugegen mehrere Ritterbürtige, der Freifrone, dann »dicti scepenen und vryen (zwei) et alii quamplures scabini et fidedigni«⁶⁾.

Für gewöhnlich sind also die Bezeichnungen Schöffen und Freie gleichbedeutend und nur in einzelnen Fällen wird absichtlich ein Unterschied gemacht.

1) Seib. N. 265.

2) W. N. 563.

3) Wigand Archiv II, 82.

4) MSt. Oelinghausen.

5) Seib. N. 324.

6) K. N. 147.

Die verschiedenen Klassen der Freien herauszufinden, ist in der Regel unmöglich. Erst spät, als die Zahl derer, welche sich zu Freischöffen machen liessen, sich mehrte, machte man schärfere Unterschiede und fing an, die Zeugen in besondere Gruppen zu gliedern. Das ist z. B. der Fall in einer Limburger Urkunde von 1385. Vor dem Freistuhle waren zugegen dreizehn »korgenoten gerichtz lude ind vryen ersam lude«, meist Ritterbürtige, »ind vart dey vryen«, sieben Stuhlfreie der Grafschaft mit dem Freifronen, »ind ander vryen genoch«¹⁾. Auch bei den Vemeprocessen treten die Freigrafschaftsleute als eine eigene Klasse auf, als Stuhlfreie, Bankfreie oder gewöhnlich als Dingpflichtige bezeichnet. Besonders im Limburgischen, aber auch sonst heissen sie »Königsfreie«. Die Gerichtsurkunden gliedern die Theilnehmer meist in Ritterbürtige oder Schildbürtige, Ritterschaft, Dingpflichtige und Freie oder Freischöffen. Die Dingpflichtigen waren natürlich alle Wissende und auch an Mitglieder dieser Gruppe wird manchmal die Findung des Urtheils gestellt. Als die grosse Zeit der Vemeegerichte vorüber war, hielten sie sich noch Jahrhunderte lang, wenn auch mit immer mehr sinkender Bedeutung.

Dass schon vor dem vierzehnten Jahrhundert die Aufnahme als Freischöffe mit gewissen Förmlichkeiten und Feierlichkeiten verbunden war, darf als sicher gelten, aber wir wissen darüber nichts.

Eine einzige Nachricht belehrt uns, dass es auch bereits ausserhalb Westfalens Freischöffen gab. In der Stadt Wesel brach nämlich Streit aus, ob die »imperiales scabini, quos vemeschepen vulgariter appellant«, in den Rath gewählt werden dürften. Graf Dietrich VIII. von Kleve fällte demgemäss die Entscheidung:

»De scabinis autem imperialibus sive vemenoten ipsos oppidanos predictos remittimus ad capud suum videlicet civitatem Tremoniensem in hunc modum, ita si in dicta civitate Tremoniensi scabini imperiales propter officium eorum, quia vemeschepen sunt et appellantur, ad consulatum non eligantur, volumus etiam quod idem scabini imperiales in oppido nostro Wezelensi equo modo a consulatu refutentur«; anderen Falls sollen sie zum Konsulat zugelassen werden²⁾.

Es könnte allerdings die Frage aufgeworfen werden, ob hier Schöffen der westfälischen Freigerichte gemeint sind oder ob nicht,

¹⁾ MSt. Soest-Kölner Urk. 35.

²⁾ Lacomblet II, 104; die betreffende Stelle besser bei Frensdorff 260.

da es Vemeegerichte und Vemenoten auch anderweitig gab, ebenso in Wesel eine entsprechende Einrichtung für sich bestand. In Rücksicht auf die Nachbarschaft Westfalens, vor allem deswegen, weil auf die Dortmunder Verhältnisse Bezug genommen ist, wird man das kaum vermuthen dürfen.

83. Abschnitt.

Gerichtsbarkeit und Gericht.

Trotz der fast zahllosen Menge von Freigerichtsurkunden, welche erhalten sind, ist es doch äusserst schwierig, manche wichtige Fragen mit einiger Sicherheit zu beantworten. Besonders nach Einer Seite hin zeigt unsere Kenntniss eine klaffende Lücke: wie stand es mit der kriminalistischen Gerichtsbarkeit der Freigerichte, konnten sie auch über Verbrechen urtheilen und Todesstrafe verhängen? Auch nicht eine einzige jener Urkunden berichtet von solchen Dingen, und wir sind genöthigt, aus spärlichen Andeutungen einige Schlüsse zu ziehen.

Dass die ehemaligen Grafengerichte den Blutbann übten, beweist noch nicht dessen Uebergang auf die Freigerichte, da die alte Grafenschaft so manche Veränderung erfuhr. Wenn es auch denkbar wäre, dass in einzelnen Gegenden die Freigerichte jede kriminalistische Thätigkeit einbüssten, so kann das nicht allgemein gelten, weil sich sonst in keiner Weise erklären liesse, wie sie solche in späterer Zeit auszuüben vermochten, wie sie eine so gewaltige Wirksamkeit gerade in dieser Beziehung erlangen konnten, wenn keine geschichtliche Grundlage vorhanden war. Selbst wenn alle Spuren fehlten, würde das wenig beweisen, da wir über die Rechtspflege jener Zeit überaus schlecht unterrichtet sind. Auch über die Gogerichte wissen wir nicht viel mehr.

Aber Andeutungen wenigstens sind vorhanden. Da sind die Exemptionsprivilegien der Städte, welche sich unmöglich bloss auf das Gericht über Eigen beziehen können, um so mehr, da dieses mehreren Bürgerschaften zugänglich blieb. Die Dortmunder Statuten stellen das Gesinde, welches gewiss nicht über Eigen verfügte, ausserhalb der freigräflichen Strafgewalt. Jener Mönch wäre nicht darauf verfallen, Vemenoten mit »salizatores« zu übersetzen (S. 304), wenn diese nicht auch den Strang in Wirksamkeit gesetzt hätten. Warum hätten Weseler Bürger ein Freischöffenthum erworben, das nur für Sachen Bedeutung hatte, welche sie nichts angingen? Wenig später